

Artenschutzrechtliche Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Umweltbericht des B-Plans 3811 – Hafen, Nürnberg

Stand: September 2008

Dipl.-Biol. Gaby Töpfer-Hofmann & Dipl.-Biol. Klaus Albrecht

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
Allersberger Straße 185
Nürbanum A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27 – 6
Fax: 0911 / 46 26 27 – 70
Internet: www.anuva.de



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
2.1 Wirkfaktoren	5
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	5
2.1.2 Nutzungs- und Objektbedingte Wirkprozesse	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF und Ausgleichsmaßnahme der Eingriffsregelung, auch i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG kl. Nov.).....	8
3.3 Maßnahmen zur Sicherung des guten Erhaltungszustandes der Populationen (i.S.v. § 43 Abs. 8 BNatSchG)	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1 Säugetiere	11
4.1.2.2 Reptilien	17
4.1.2.3 Amphibien	19
4.1.2.4 Libellen	20
4.1.2.5 Käfer	20
4.1.2.6 Tagfalter	21
4.1.2.7 Nachtfalter	21
4.1.2.8 Muscheln und Schnecken	22
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
4.2.1 Betroffenheit der Vogelarten.....	26
4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	38
4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	38
4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	38

5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG (kl. Nov.)	39
5.1	Keine zumutbare Alternative	39
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	39
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
5.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	41
5.3	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)	42
6	Fazit	43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten	12
Tab. 2:	Gefährdung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL	17
Tab. 3:	Gefährdung der im Wirkraum vorkommenden Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL	19
Tab. 4:	Gefährdung der im Wirkraum vorkommenden Nachfalterarten nach Anhang IV FFH-RL	21
Tab. 5:	Im Wirkraum vorkommende/ potenziell vorkommende Vogelarten	23
Tab. 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	40
Tab. 7:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	41

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nürnberg plant die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandorts zwischen Hafenstraße, Südwesttangente, Main-Donau-Kanal, Wiener Straße und Frankenschnellweg auf Grundlage des Bebauungsplans 3811.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.) gem. Veröffentlichung vom 17.12.2007 und Inkrafttreten vom 18.12.2007 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Zulassungskriterien für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG (kl. Nov.) geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Zulassungskriterien sind in den Antragsunterlagen zum Bebauungsplan 3811 behandelt.
- Darüber hinaus wird für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 Bay-NatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassung der Kleinsäuger (ANUVA 2006),
- Erfassung der Fledermäuse (ANUVA 2006),
- Brutvogelkartierung (ANUVA 2006),
- Erfassung der Amphibien (ANUVA 2006),
- Erfassung der Tagfalter (ANUVA 2006),
- Erfassung der Laufkäfer (ANUVA 2006),
- Erfassung der Heuschrecken (ANUVA 2006),
- Erfassung des Eremiten bzw. dessen potenzielle Lebensstätten (ANUVA 2007),
- Erfassung der Nachtfalter, insbesondere Suche nach den Larvenstadien des Nachtkerzenschwärmers und des Wasserminzen-Kleinbärchens und deren potenzielle Lebensräume (ANUVA 2007),
- Erhebung Biotoptypen (Team 4 2006),
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen LfU,
- Befragung von Naturschutzbehörden, Gebiets- und Tiergruppenkennern (Klaus Müller, LBV Nürnberg),
- Floraweb (BfN 2006),

- Brutvogelatlas Bayerns (BEZZEL ET AL. 2005) und Fledermausatlas Bayerns (MESCHEDE & RUDOLPH 2004),
- HAGEMEIJER & BLAIR 1997: „The EBCC Atlas of European Breeding Birds“
- PETERSEN, ELLWANGER ET AL. 2003, 2004, 2006: „Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie“,
- UMWELTAMT NÜRNBERG (2006): Reststoffdeponie Nürnberg-Süd, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Überarbeitung 2006,
- Abstimmung der prüfrelevanten Arten mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg und der Höheren Naturschutzbehörde in Ansbach

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", die an die Novellierung des BNatschG angepasst wurde.

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Befreiungsvoraussetzungen, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtssprechung (EuGH, Urt. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 ("Schönefeld"); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff., "Ortsumgehung Stralsund", BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, u.a.) sowie den Veröffentlichungen (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER (NuR 07/2006) dazu.

Grundlage für die Beurteilung der Verbotstatbestände und ggfs. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe ist die kleine Novelle des BNatSchG, im folgendem mit BNatSchG (kl. Nov.) abgekürzt.

2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 42 (1) BNatSchG (kl. Nov.) ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen. Daher ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erweiterung des schon bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes Hafen handelt. Die Planung sieht vor, auf den noch offenen Zentralflächen (Zentralflächen im B-Plan 3811) im Hafensbereich die Entwicklung gewerblicher Nutzung zu ermöglichen.

Den derzeitigen Bestand prägen offene, anthropogen veränderte Rodungsflächen, Auffüllflächen und Erddeponien, v. a. im Norden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind neben Resten an Magerasen, wenigen Hecken und Feldgehölzen auch vorhanden. Vom ursprünglich vorhandenen Auwald (Maiacher Soos und Maiacher Sulz, 1992 noch 73 ha) sind nur noch Restbestände von ca. 4 ha vorhanden. Dieser Bestand wird in absehbarer Zeit überbaut, versiegelt oder aufgefüllt.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Grundsätzlich gilt, dass Auswirkungen während der Bauzeit, z. B. Grundwasserabsenkungen, Erschütterungen, Abgas- oder Staubentwicklung nachrangig zu betrachten sind, da ohnehin die gesamte Fläche in absehbarer Zeit überbaut wird und keine Restbiotope verbleiben.

Flächeninanspruchnahme

Die Bauarbeiten werden auf den vorgesehenen Bauflächen durchgeführt. Die Beanspruchung weiterer Flächen im Rahmen der Bauphase wird nicht erforderlich sein.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die gesamte Fläche wird überbaut, Restbiotope verbleiben nicht. Angrenzende Lebensräume sind auch nicht vorhanden bzw. werden durch Straßen oder den Main-Donau-Kanal getrennt. Damit kommt es zu einem Totalverlust des Lebensraums für fast alle relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Lärmimmissionen

Die während der Bauphase zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen sind begründet durch die Art und Anzahl der verwendeten Baumaschinen sowie von dem LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen. Da jedoch die gesamte Fläche überbaut wird und in unmittelbarer Umgebung auch keine Lebensräume für relevante Tier- und Pflanzenarten verbleiben, wirkt sich die ohnehin schon erhebliche Lärmvorbelastung nicht mehr aus.

Erschütterungen

Temporäre, baubedingte Erschütterungen können prinzipiell durch Baufahrzeuge und Baumaschinen im Bereich der Baustelle und der Transportwege hervorgerufen werden. Besonders erschütterungsrelevant sind hier Rammarbeiten und LKW-Transporte. Erschütterungen temporärer Art durch LKW-Verkehr u. ä. finden auch aktuell statt. Hier ergibt sich kaum eine Veränderung und da die gesamte Fläche komplett überbaut wird und in unmittelbarer Umgebung keine Lebensräume für relevante Tier- und Pflanzenarten verbleiben, wirken sich die ohnehin schon durch den starken Verkehr und Gewerbebetrieb bestehenden Erschütterungen nicht mehr aus.

Optische Störungen

Bauzeitlich relevante visuelle Wirkungen können durch den Einsatz von Baufahrzeugen und den Baustellenflächen während der verschiedenen Bauphasen hervorgerufen werden. Hierbei sind insbesondere nächtliche Bauaktivitäten mit Scheinwerferbeleuchtung zu nennen, die zu Irritationen nachtaktiver Tierarten, wie z. B. jagende Fledermausarten oder Eulen führen können.

Das Baugebiet liegt jedoch bereits in einem Bereich, der auch aktuell nachts zumindest randlich beleuchtet wird bzw. durch die Scheinwerfer des nächtlichen Verkehrs betroffen ist. Die möglichen Wirkungen durch die vorhabensbedingten Veränderungen sind daher aus momentanem Kenntnisstand heraus als nicht erheblich einzustufen.

2.1.2 Nutzungs- und Objektbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Vegetationsentfernung und Bodenumlagerung in Verbindung mit Versiegelung, Befestigung und Überbauung führt zu einem Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens und damit auch zu einem Verlust von Lebensraum für Fauna und Flora. Die jetzt noch offenen Zentralflächen im Hafenbereich werden großflächig versiegelt und aufgefüllt. Es verbleiben keine naturnahen Wald- und Offenlandflächen. Eine Kompensation der Eingriffe ist nur außerhalb des Eingriffsbereichs möglich.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen für Fauna und Flora bestehen zurzeit in großem Maße, da das Untersuchungsgebiet komplett von Straßen bzw. dem Main-Donau-Kanal begrenzt ist. An den Boden gebundene Tierarten (Amphibien, Reptilien) sind schon jetzt von einem Austausch mit anderen Lebensräumen weitgehend ausgeschlossen. Die Erweiterung des Gewerbegebiets und der damit einhergehende komplette Verlust an Lebensräumen für die relevanten Arten – nur noch wenige stark an bebaute Flächen angepasste und störungsunempfindliche Arten werden sich hier wieder ansiedeln oder bleiben – stellen Behinderungen und Beeinträchtigungen von funktional zusammenhängenden Lebensräumen für Flora und Fauna dar. Auch als Trittsteinbiotop wird das UG nicht mehr fungieren können.

Lärmimmissionen

Aufgrund der sehr starken Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm der im Hafen ansässigen Betriebe und dem Totalverlust der Lebensräume aller relevanten Tier- und Pflanzenarten, wirken sich mögliche Erhöhungen der Lärmwerte hier nicht weiter aus.

Optische Störungen

Die städtische Beleuchtung im Gebiet stellt für manche störungs- und lichtempfindliche Fledermausarten oder einige nachtaktive Vögel, wie Eulen und Käuze eine Barriere dar. Durch intensive Beleuchtungsanlagen, wie z. B. beleuchtete Lagerhöfe oder Beleuchtung entlang von Straßen, könnte es zu Irritationen nachtaktiver Tierarten kommen. Künstliche Lichtquellen ziehen Insekten an, so dass diese zu voraussagbaren Jagdgebieten für synanthrope Fledermausarten werden. Die betroffenen Flächen sind bereits jetzt durch den nächtlichen Verkehr und beleuchtete, bebauten Flächen beeinträchtigt. Eine Erhöhung der Störung ist nicht zu erwarten, zumal störungsempfindliche Arten aufgrund des Lebensraumverlustes nicht mehr im Eingriffsbereich vorkommen werden.

Kollisionsrisiko

Die Verkehrsdichte der an das Planungsgebiet angrenzenden Straßen wird sich wahrscheinlich nur unmerklich erhöhen. Aktuell sind alle Straßen stark belastet, die Hafenstraße z. B. hatte in 2003 einen Kraftfahrzeuganteil von 15.500 bis 19.000 pro 16 Stunden mit einem hohen LKW-Anteil. Damit kann von einer vorhabensbedingten Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgegangen werden, zumal störungsempfindliche Arten aufgrund des Lebensraumverlustes nicht mehr vorkommen werden.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass nach aktuell gültiger Rechtsprechung (VGH BW Urteil vom 25.4.2007, 5 S 2243/05 OU Herrenberg) der Verbotstatbestand des Tötens von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten i. S. des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (kl. Nov.) durch die Kollision im Straßenverkehr nicht als erfüllt angesehen wird. Diese Sichtweise wird auch vom BMU gestützt, das in seiner Begründung zum aktuellen Entwurf der Novelle des BNatSchG auf diesen Sachverhalt verweist. Allerdings wird diese Rechtsauffassung in juristischen Kreisen nicht einheitlich geteilt. Zumindest für den Fall, dass Kollisionen zur Gefährdung einer lokalen Population führen können, wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen gesehen. Eine Prüfung sollte daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hier muss sie jedoch aufgrund der starken Vorbelastung nicht weiter betrachtet werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, des Art. 1 der VS-Richtlinie und die national streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 4 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **Zeitliche Optimierung der Rodungsarbeiten:**
Die Holzung und Rodung der Gehölze sowie die Baufeldfreimachung findet ausschließlich außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit im Nest von Vögeln und damit während der Vegetationsruhe statt, d. h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.
- Um eine verstärkte Anlockung von Insekten zu verhindern, werden Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum im Baugebiet als Beleuchtungskörper für die Straßen empfohlen.
- Selbst nach der Baufeldräumung und Rodung aller Gehölze, kann sich die Pionierart Flussregenpfeifer noch auf Flächen, die nicht sofort bebaut werden, ansiedeln wie bereits während der Kartierung in teilweise gerodeten Bereichen beobachtet werden konnte. Dabei muss bei der Bauplanung darauf geachtet werden, dass ein Baubeginn nicht vor Ende der Brut- und Aufzuchtzeit, d. h. ab Ende August erfolgt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung, auch i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG kl. Nov.)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nachfolgend beschriebene Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen-teile, die für die Erhaltung der betroffenen Populationen notwendig sind, werden bzw. wurden schon im Vorfeld des Eingriffes durchgeführt. Eine fach- und ortskundige ökologische Baubegleitung stellt dabei in enger Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg die Funktionsfähigkeit sicher.

- **A1: Ausgleichskonzept MOHR & PARTNER incl. Fortschreibung (1995 bis 2007)**

Die festgelegten Ersatz- und Ausgleichsflächen befinden sich größtenteils im Bereich des Waldgebietes südlich der Wiener Straße (ehemals geplantes Hafenindustrialgebiet Süd-HIG) sowie in Teilräumen des NSG Hainberg westlich von Gebersdorf. Ca. 75 % dieser Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Der Rest kann aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht mehr durchgeführt werden bzw. ist naturschutzfachlich durch inzwischen eingetretene Sukzessionsentwicklung nicht mehr sinnvoll. Für das hierdurch entstehende Kompensationsdefizit wird in einer Fortführung des Ausgleichsflächenkonzepts von MOHR & PARTNER ein neues Maßnahmenpaket umgesetzt (TEAM 4, August 2008).

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des MOHR & PARTNER-Konzepts durchgeführt:

Waldflächen südlich der Wiener Straße:

- Ökologische Optimierung der artenarmen und strukturschwachen Waldflächen durch vorzeitige Verjüngung monostrukturierter Kiefernbestände und Unterbau mit Laubmischholz.
- Vorverjüngung in Nadelholzbeständen mit Edellaubholz und Eiche
- Natürliche Wiederbewaldungen oder Ergänzungspflanzungen in Bestandsdurchbrechungen
- Pflegeheibe zur Regulierung der Mischungsverhältnisse und Wuchsbedingungen
- Anlage von Waldaußen- und Waldinnenrändern
- Naturnahe Ufergestaltung des Eichwaldgrabens (Feuchtwald)

Staatsforst (Forstrevier Wendelstein)

- Laubholzunterbau im Bereich von Kiefernbeständen auf zwei Maßnahmenflächen

NSG Hainberg

- Vorverjüngung eines Nadelholzbestandes mit Edellaubholz und Eiche
- Anlage eines gestuften Waldrandes

Brünnelgraben (östlich des Hafensbereichs)

- Renaturierung des naturfernen Grabenverlaufs

Die genannten Maßnahmen führen zusammengenommen zu einer langfristigen Aufwertung der Waldflächen im Hafenumfeld. Durch Strukturreichtum und die Schaffung verschiedenartiger Lebensräume wird sowohl der Anteil an Höhlenbäumen gefördert, um v. a. Spechte und deren Nachfolgern in den Höhlenbäumen zu begünstigen. Ebenso wird der Insektenreichtum durch die Strukturvielfalt gefördert, der wiederum die Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten bildet.

- **A2: Maßnahmen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“** (Ausgleichsflächenkonzept TEAM 4, 2008)

Das NSG umfasst insgesamt ca. 21,3 ha. Durch die unten beschriebenen Maßnahmen werden im teils stark verbuschten NSG auf Teilflächen (ca. 5,3 ha) wieder große Offenlandbereiche geschaffen:

- flächenhafte Entbuschung in wechselfeuchten Bereichen und in den Sandbiotopen auf ca. 2,2 ha
- Auflichtung der Kiefernwaldbereiche und Vergrößerung der Lichtungsflächen im Stangenholz sowie buchtige Waldrandgestaltung
- Flächenhafter und partieller Oberbodenabschub auf ca. 1 ha
- Schaffung neuer Flachtümpel

- **A3: Maßnahmen im Bereich „Bayertrasse“ am Königshof** (Ausgleichsflächenkonzept TEAM 4, 2008)

Der Abschnitt der „Bayertrasse“, der für die Maßnahmen zur Verfügung steht, beträgt ca. 1,6 ha. Durch die unten beschriebenen Maßnahmen werden auf der teils stark verbuschten Schneise im Wald wieder strukturreiche Waldrand- und Offenlandbereiche sowie Feuchtflecken geschaffen:

- Flächenhafte Entbuschungen auf ca. 1 ha
- Flächenhafter Oberbodenabschub in kleinen Bereichen
- Grabenrenaturierung durch Aufweitung in Teilbereichen und Uferabflachung
- Schaffung von Kleintümpeln

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des guten Erhaltungszustandes der Populationen (i.S.v. § 43 Abs. 8 BNatSchG)

Die unter Kap. 3.2 bereits genannten Maßnahmen sind ferner erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder dessen Wiederherstellung nicht zu behindern. Entsprechend des Urteils des EUGH vom 14.06.2007 (C-342/05) zu der Jagd auf finnische Wölfe sind die Ausnahmebedingungen gem. § 43 Abs. 8 auch unter Berücksichtigung des strengeren Artikels 16 FFH-Richtlinie als ausreichend anzusehen, wenn zwar ein ungünstiger Erhaltungszustand der betroffenen Art in der biogeographischen Region besteht, jedoch nachweisbar ist, dass ggf. durch Maßnahmen dieser sich nicht weiter verschlechtert und eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Zu der Beschreibung der Maßnahmen vgl. Kap. 3.2.

- **A2: Maßnahmen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“** (Ausgleichsflächenkonzept TEAM 4, 2008)
- **A3: Maßnahmen im Bereich „Bayertrasse“ am Königshof** (Ausgleichsflächenkonzept TEAM 4, 2008)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Wirkraum des Vorhabens ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang der saP), nachfolgend werden nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

4.1.2.1 Säugetiere

Folgende Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum nachgewiesen bzw. kommen hier potenziell vor.

• **Fledermäuse**

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Wirkraum nachgewiesen wurden.

Tab. 1: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	Durchzugsquartiere in der Maiacher Soos, Jagdrevier in und um Maicher Soos und Maiacher Sulz	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	Wahrscheinlich am Regenerückhaltebecken im Norden jagend, Vorkommen wahrscheinlich	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Jagdreviere in und um Maiacher Soos und Maicher Sulz	FV

RL BY Rote Liste Bayern, **RL D**

Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- R Arten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- i gefährdete wandernde Tierarten

EHZ KBR

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographische Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Große Abendsegler ist in fast ganz Europa einschließlich des Kaukasus bis zum 61° nördlicher Breite vorhanden. Weitere Vorkommen sind in Asien bis China, Nordvietnam, Taiwan sowie im nördlichen Afrika bekannt. Ein Großteil der Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) liegen im Nordosten Europas und der Schwerpunkt der Überwinterungsgebiete im Südwesten. Die Weibchen ziehen vom Überwinterungsort zum Sommerhabitat über größere Strecken (bis ca. 1.000 km). Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. Die bekannten bayerischen Vorkommen konzentrieren sich deutlich auf die Talräume der größeren Fließgewässersysteme. Das Kernhabitat der Art sind alt- und totholzreiche, lichte Wälder in Auen und Sumpfbereichen. In Deutschland besiedelt er auch Laubwälder sowie Parks in städtischen Siedlungen. Als Tagesschlafplätze werden Baumhöhlen und Gebäudespalten genutzt. Der typische Nahrungslebensraum ist der insektenreiche offene Luftraum über Gewässern und Feuchtgebieten oder als Sekundärhabitat beleuchtete Siedlungsflächen, die Insekten in hohen Konzentrationen anlocken.

Lokale Population:

Ein bedeutendes Quartier des Großen Abendseglers liegt in ca. 1,2 km Entfernung zum Eingriffsgebiet, in der Gartenstadt an einem Hochhaus und wird von einer großen Anzahl als Durchzugsquartier im Frühjahr sowie von ca. 70-80 Tieren als Fortpflanzungsquartier im Sommer genutzt. Weitere bedeutende Quartiere dieser Fledermausart finden sich in Baumhöhlen und Nistkästen am Südfriedhof (bis zu 46 Individuen) ca. 2 km vom UG entfernt, im Friedhof Reichelsdorf (bis zu 34 Tiere) ca. 1,4 km entfernt und im Faberpark (ca. 10 Individuen), etwa 2,4 km entfernt. Sie werden zumeist als Winterquartiere, aber auch in geringerer Individuendichte als Sommerquartiere genutzt. Im UG sucht der Große Abendsegler über kürzere Zeiträume nach Nahrung und nutzt wahrscheinlich Baumhöhlen als Quartiere: Im Frühjahr acht bis zwölf Tiere, im Sommer nur vereinzelt. Damit sind die Quartiere v. a. als Durchzugsquartiere kleinerer Abendseglergruppen und Sommerquartiere von Einzeltieren einzustufen. Als lokale Population werden die Vorkommen der Art im Süden von Nürnberg definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Verlust der Waldbereiche mit Höhlenbäumen ist ein relevanter Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers zu erwarten. Es handelt sich jedoch nur um einzelne Habitatelemente eines kleinen Teils der lokalen Population. Da Quartiere und weitere Nahrungsgebiete in unmittelbarer Nähe zum UG vorhanden sind und durch die CEF-Maßnahmen A1 wiederum Teillebensräume aufgewertet werden, wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme A1 – vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die komplette Überbauung der Flächen sind weitere Quartiermöglichkeiten für den Abendsegler in den Neubauten nahezu auszuschließen, als Jagdgebiet wird es nur noch von untergeordneter Bedeutung für den Abendsegler sein. Für den Abendsegler spielen die Störungen durch die Nutzung selber keine wesentliche Rolle. In Anbetracht der zukünftig geringen Attraktivität des Raums ist auch mit keinen zukünftigen relevanten Störungen zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Abendseglerpopulation ist dadurch nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Wasserfledermaus kann mit unterschiedlicher Antreffwahrscheinlichkeit überall in Bayern gefunden werden. An geeigneten Gewässern ist sie mit einer Taschenlampe einfach nachweisbar. Die Wasserfledermaus wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierressource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt, während die Nahrungsressource aus den Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Als Sommerquartier werden in erster Linie gewässernahe Laubbaumhöhlen genutzt. Bisher sind nur unterirdische Winterquartiere der Art gefunden worden, diese befinden sich fast alle nördlich der Donau.

Lokale Population:

Von der Wasserfledermaus sind zwei Sommerquartiere im Faberpark (bis zu 16 Tiere, ca. 2,4 km vom UG) und ein Winterquartier nördlich von Mühlhof im Rednitztal (ca. 1,8 km vom UG) bekannt. Da im UG nur Einzelnachweise gelangen, stellt es wahrscheinlich nur ein Nebenjagdgebiet dar. Als lokale Population werden die Vorkommen im Süden von Nürnberg definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Waldverlust ist kein relevanter Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wasserfledermaus zu erwarten, da keine Quartiere von Wasserfledermäusen im UG vorhanden sind. Das UG stellt nur ein Nebenjagdgebiet für diese Art dar. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist demnach nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die betroffenen Teilhabitate durch den Eingriff komplett für Wasserfledermäuse verloren gehen, ist von keiner weiteren Störung auszugehen, die auf die lokale Population wirken kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Wasserfledermauspopulation ist demnach nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen

Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus zeichnet sich durch eine hohe Plastizität gegenüber der Wahl ihres Lebensraumes aus und ist nicht zuletzt deshalb unsere häufigste Fledermausart. Tendentiell kann die Art fast überall vorkommen, vorausgesetzt es gibt Nahrungsinsekten. So findet man sie sowohl in Wäldern als auch in Städten. Als Sommerquartier werden verschiedenste Räume genutzt, Voraussetzung ist vor allem eine Spalte oder ein Loch, wo sich die Tiere hineinquetschen können. Ein Großteil der Nahrung besteht aus Zweiflüglern (Diptera), Käfern und Nachtfaltern. Im städtischen Umfeld findet die Art ihre Beute besonders an Laternen. Bei der Wahl der Winterquartiere ist die Art relativ kälteresistent und besiedelt vorwiegend Spalten in Gebäuden oder Felswänden sowie auch Höhlen und Stollen mit Nischen. Im Winterquartier können die Tiere in Massen (bis über 1.000 Individuen) auftreten.

Lokale Population:

Von der Zwergfledermaus gibt es mehrere Nachweise aus dem Süden von Nürnberg aus Gebäudespalten. Aufgrund des schwer zu entdeckenden Quartiertyps dieser Fledermausart und der Häufigkeit mit der sie jagend beobachtet wird, ist davon auszugehen, dass sie in Daten deutlich unterrepräsentiert ist und im gesamten Raum relativ häufig vorkommt. Quartiere werden sicher außerhalb des UG liegen, das UG fungiert als zeitweiliger Jagdlebensraum weniger Individuen von untergeordneter Bedeutung. Als lokale Population werden die Vorkommen im Süden von Nürnberg definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten, da keine typischen Quartiertypen betroffen sind. Aufgrund der hohen Flexibilität der Art kann durch das Vorhaben auch keine für die Fortpflanzungsstätte wesentliche Nahrungsgrundlage der Zwergfledermaus verloren gehen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist demnach nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die auch in Siedlungsbereichen nach Nahrung suchende Zwergfledermaus ändert sich das Störungspotenzial durch das Vorhaben nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten des Anhangs IV aufgeführt, die im Wirkraum potenziell vorkommen. Im anschließenden Text werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Tab. 2: Gefährdung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

RL Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse ist in Europa weit und über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verbreitet. Als primäre Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse in Deutschland naturnahe Biotope oder Sekundärlebensräume wie Dünen, Heiden, Halb- und Trockenrasen, Waldränder, Felddraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen oder Brachen.

Lokale Population:

Auf Grund der Habitatansprüche ist damit zu rechnen, dass die Zauneidechse auf den Offenlandflächen und an den Wald- und Gebüschrändern vorkommt. Nachweise aus dem direkten Wirkraum liegen jedoch nicht vor. Der somit potenzielle Bestand im Hafengebiet wird wegen der nur schwer zu querenden umgebenden Straßen als abgetrennte lokale Population angesehen, die aufgrund der starken Vorbeeinträchtigung nur einen mittel bis schlechten Erhaltungszustand aufweist. Im Raum Nürnberg jedoch, v. a. im umgebenden Reichswald ist die Zauneidechse nicht selten und besitzt insgesamt noch stabile Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der kompletten Überbauung der Untersuchungsfläche, gehen alle potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitate der Zauneidechse verloren. Die lokale Zauneidechsenpopulation bleibt nicht erhalten, die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriff ist wegen des kompletten Lebensraumverlustes für die lokale Population auch als erhebliche Störung zu werten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 43 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch die lebensraumverbessernden Maßnahmen A 2 und A 3 (vgl. Kap. 3.2 u. 3.3) in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet können jedoch die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG erfüllt werden. Die Größe der betroffenen Population – sofern überhaupt vorhanden – ist im Vergleich zum Gesamtbestand in der kontinentalen biogeographischen Region und erst recht dem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet ein vernachlässigbar kleiner Anteil, dessen Verlust sich nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand des Gesamtareals auswirken kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der stabilen Populationen im Raum Nürnberg kann im Zusammenwirken mit den vorgesehenen Maßnahmen in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art nicht behindert wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keine nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keine im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- A2 Maßnahmen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ und A3 Maßnahmen auf der Bayerntasse zur Schaffung von vegetationsarmen Offenlandbereichen als neue und optimierte Zauneidechsenhabitate (vgl. Kap. 3.2 und 3.3)

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten des Anhangs IV aufgeführt, die im Wirkraum vorkommen. Im anschließenden Text werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Tab. 3: Gefährdung der im Wirkraum vorkommenden Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

RL Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Areal der Kreuzkröte erstreckt sich von der Iberischen Halbinsel über Frankreich und die mitteleuropäischen Staaten bis in das kontinentale Osteuropa. Der Arealanteil Deutschlands beträgt ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist. Die Kreuzkröte bevorzugt als Landlebensraum lockere Böden, da sie sich tagsüber eingräbt. Hinsichtlich der Laichgewässer sind flache, schnell erwärmte, ggf. temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen wichtig. Ihre ursprünglichen Habitate sind z. B. Dünengebiete der Küsten und Überschwemmungsaunen. Im Binnenland ist sie aktuell auf sekundäre Pionierstandorte, z. B. auf Abgrabungsflächen aller Art, angewiesen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen der Art im Hafengebiet definiert. Das UG stellt für diese Art einen wichtigen Lebensraum dar, da die vorhandenen und neu entstandenen Kleingewässer von den Kreuzkröten gefunden wurden und auch mehrmals rufende Tiere im Bereich der offenen Flächen nachgewiesen werden konnten. Im gesamten UG ist daher noch eine Population mit vorhandenem Besiedlungspotenzial anzunehmen. Die nächste bekannte Nachbarpopulation liegt östlich des Untersuchungsgebiets im Föhrenbuck und auf der Deponie-Süd. Nach Aussage des Umweltamtes der Stadt Nürnberg ist das UG als einer der letzten Kreuzkrötenstandorte in Nürnberg anzusehen. Die Kreuzkröte habe laut Umweltamt im Laufe der letzten 20 Jahre die meisten Standorte eingebüßt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der durch das Projekt entstehende komplette Flächenverlust stellt einen Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte dar, obwohl im Jahr 2006 keine erfolgreiche Reproduktion beobachtet werden konnte. Letzteres ist vermutlich durch die anhaltenden Räumungsarbeiten auf dem Gelände zu begründen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit nicht erhalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Lebensraumverlust ist auch als erhebliche Störung der lokalen Population einzustufen. Durch das zukünftige Gewerbegebiet und die umlaufenden Straßen ist auch mit fortlaufenden Störungen und Tötungen von Tieren zu rechnen, so dass sich selbst bei naturnaher Gestaltung von Regenrückhaltebecken o. ä. Lebensräumen keine lokale Population dauerhaft überlebensfähig halten oder neu entwickeln dürfte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 43 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch die lebensraumverbessernden Maßnahme A 2 (vgl. Kap. 3.2 u. 3.3) in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet können jedoch die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG erfüllt werden. Die Größe der betroffenen Population ist im Vergleich zum Gesamtbestand in der kontinentalen biogeographischen Region und erst recht dem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet ein vernachlässigbar kleiner Anteil, dessen Verlust sich nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand des Gesamtareals auswirken kann. Im Zusammenwirken mit den vorgesehenen Maßnahmen kann in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art nicht behindert wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - A2 Maßnahmen im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ zur Schaffung von vegetationsarmen Offenlandbereichen und Flachtümpeln (siehe Kap.3.2 und 3.3)

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) konnte trotz Suche in 2007 nicht gefunden werden und ist aufgrund fehlender Mulmhöhlen in alten Eichen nicht wahrscheinlich.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.7 Nachtfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Nachtfalterarten des Anhangs IV aufgeführt, die im Wirkraum potenziell vorkommen. Im anschließenden Text werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Tab. 4: Gefährdung der im Wirkraum vorkommenden Nachtfalterarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	XX

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpinus)

RL Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Nachtkerzenschwärmer ist in Europa weit verbreitet, kommt aber zumeist nur lokal vor. Vorkommen und Häufigkeit sind arttypisch starken Schwankungen unterworfen. Die Verantwortung Deutschlands ist gering, jedoch durchaus gegeben. Diese Art besiedelt weidenröschenreiche Wiesengraben sowie Bach- und Flussufer, ist also z. B. in nassen Staudenfluren ebenso wie in Weidenröschen-Schlagfluren zu finden. Regelmäßig wird sie jedoch an Sekundärstandorten und Ruderalstellen nachgewiesen. Für den wärmebedürftigen Falter sind sonnenexponierte Standorte attraktiv.

Lokale Population:

Die Art konnte im UG trotz großer potenzieller Lebensräume nicht nachgewiesen werden. Aus dem Nürnberger Süden ist sie bekannt (Krankenhaus Süd). Damit wird der Nürnberger Süden als Raum für die lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Komplettverlust der Flächen gehen alle potenziellen Fortpflanzungsstätten im Projektgebiet für den Nachtkerzenschwärmer verloren. Die CEF-Maßnahmen A2 und A3 dienen jedoch der Sicherung und Aufwertung des Lebensraumes in unmittelbarer Nachbarschaft und können im weiteren Umfeld damit auch bessere Habitatbedingungen bieten. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: A2 und A3 vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachdem die Lebensraumverluste die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt, wirken sie sich auch nicht auf die lokale Population aus. Weitere Störungen durch die Nutzung kommen nicht mehr zum Tragen, da der betroffene potenzielle Teillebensraum für den Nachtkerzenschwärmer nicht mehr relevant sein wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.8 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Muschel- oder Schneckenarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Im Wirkraum vorkommende/ potenziell vorkommende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Brutvogel
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	Nahrungsgast
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	Möglicher Brutvogel
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Brutvogel
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Brutvogel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Brutvogel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	Brutvogel
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	Brutvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	Überfliegend, nutzt das UG nicht als Brut- und Nahrungslebensraum
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	Nachweis im Wirkraum, wahrscheinlich brütend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	Nahrungsgast
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Wahrscheinlich brütend
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	Nachweis im Wirkraum, wahrscheinlich brütend
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	3	Nahrungsgast
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	Nachweis im Wirkraum, wahrscheinlich brütend
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Nahrungsgast
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	-	-	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	Brutvogel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Status
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Brutvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Brutvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Nahrungsgast
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	Potenziell vorkommend
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	Brutvogel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	Nachweis im Wirkraum zur Zugzeit
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	Gast
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	-	Potenzieller Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	Nachweis im Wirkraum, wahrscheinlich Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Brutvogel

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns 0 ausgestorben oder verschollen

RL D Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Rot hinterlegt sind Arten der Roten Liste

4.2.1 Betroffenheit der Vogelarten

Projektspezifisch wirkungsunempfindliche, ungefährdete Arten

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Corvus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Straßentaube (*Columba livida f. domestica*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Status: Brutvögel oder Nahrungsgäste

Keine der hier aufgeführten Vogelarten ist in Bayern gefährdet.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren im Nürnberger Raum werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriff wird für diese ungefährdeten Arten nicht zu Verschlechterungen der ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungsstätten im Nürnberger Raum führen. Für diese relativ flexiblen euryöken Vogelarten bedeutet der Verlust einzelner Brutplätze oder von Teilnahrungshabitaten nicht den Verlust der Lebensraumfunktionalität im räumlichen Zusammenhang.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff gehen für alle oben genannten Arten, von wenigen störungsunempfindlichen, an städtische Siedlungen angepassten Arten abgesehen, die im Gebiet vorhandenen Lebensräume verloren. Da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller oben genannten Arten jedoch sehr günstig ist, sind die örtlichen Verluste für die lokale Population vernachlässigbar und es kommt zu keinem Störungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),

Status: Brutvögel oder Nahrungsgäste

Diese Arten der offenen und halboffenen Landschaft stehen alle auf der Vorwarnliste. Sie sind jedoch noch relativ verbreitet und besitzen stabile Populationen wenngleich in den letzten Jahren allgemein eher Rückgänge verzeichnet worden sind.

Lokale Populationen:

Die Arten mit Brutrevieren in der offenen und halboffenen Landschaft im Nürnberger Raum bilden die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff gehen für die Arten der offenen und halboffenen Landschaft die Brutplätze des Plangebiets verloren. Vor dem Hintergrund der flexiblen Habitatansprüche dieser Arten im Nürnberger Raum ist dadurch keine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten. Die benötigten Lebensräume dieser Arten sind auch im Umfeld noch häufiger verbreitet und stellen in der Regel keinen begrenzenden Faktor dar, so dass sie alternative Brut- und Raststandorte innerhalb ihrer Aktionsräume finden können.

Baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Eiern wird durch Rodungsmaßnahmen im Herbst bzw. Winter vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Neben dem oben behandelten Lebensraumverlust, der die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokalen Population nicht beeinträchtigt, kommt es zu keinen weiteren Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten. Zum einen sind die Arten relativ störungstolerant und zum anderen werden sie das Gebiet nur noch vereinzelt aufsuchen bzw. vereinzelt zur Brut nutzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Status: Nahrungsgäste, nachgewiesen oder potenziell (Wespenbussard)

Habicht und Wespenbussard sind in Bayern gefährdet, der Baumfalke steht auf der Vorwarnliste, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sind bisher ungefährdete Greifvogelarten.

Lokale Populationen:

Die Artbestände mit Brutrevieren im Nürnberger Raum inklusive des Reichswaldes werden als lokale Populationen definiert. Die Turmfalke-, Sperber- und Mäusebussard-Bestände sind positiv zu bewerten. Auch Habicht und Wespenbussard haben im Nürnberger Reichswald noch einen stabilen Bestand. Der Baumfalke ist in Bayern noch verbreitet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Keine der Arten besitzt ein Brutrevier im UG. Damit sind durch den Eingriff keinerlei Niststandorte betroffen. Die nachgewiesenen Greifvogelarten nutzen den Untersuchungsraum lediglich als Teil ihres Nahrungslebensraumes. Da die Arten große Nahrungshabitate besitzen, ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff wird das Plangebiet als Nahrungslebensraum der erfassten Greifvogelarten nicht mehr attraktiv bzw. gänzlich ungeeignet sein. Zu Störungen wird es daher nach Projektabschluss nicht mehr kommen. Die Störungen in der Bauphase sind für die ohnehin schon im städtischen Raum und im Nahbereich eines vorhandenen Gewerbegebiets jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Status: Nahrungsgäste

Alle Arten stehen auf der Vorwarnliste, da die Bestände rückläufig sind. Die Brutstätten der Arten befinden sich in ländlichen Siedlungsbereichen bzw. auch in randlicher städtischer Lage. Die Lebensstätte befindet sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Lokale Populationen:

Die Artbestände im Nürnberger Raum werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Schädigungsverbot ist nicht gegeben, da von der Baumaßnahme keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind und ferner der Verlust an Nahrungslebensraum lediglich kleinere Teile der Aktionsräume in ihrer Eignung graduell beeinträchtigt. Eine Schädigung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten dieser Arten ist daraus nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriff wird den Nahrungslebensraum dieser Arten aufgrund der großen Aktionsradien nur geringfügig verändern. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldvögel

Pirol (*Oriolus oriolus*), Hohltaube (*Columba oenas*)

Status: Nahrungsgäste

Beide Arten sind auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten in Bayern verzeichnet. Sie kommen v. a. in Laubwäldern vor. Der Pirol ist ein Freibrüter in alten Laubbäumen, die Hohltaube nutzt alte Schwarzspechthöhlen als Niststandort.

Lokale Populationen:

Die Artbestände im Nürnberger Raum werden als lokale Population definiert. Für den Pirol sind 10 Brutpaare im Nürnberger Reichswald vermerkt. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Art häufiger im Nürnberger Raum vorkommt. Auch der Bestand der Hohltaube im Nürnberger Reichswald ist nicht gänzlich bekannt. Hier wird ein Bestand von 11 – 50 Brutpaaren angenommen. Der Pirol ist im UG Nahrungsgast, während die Hohltaube in den Baumhöhlen der Maiacher Sulz möglicherweise brütet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Hohltaube verliert potenzielle Brutstätten während der Pirol Teile von Nahrungshabitaten einbüßt. Da im südlichen Hafenwald Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der dortigen Wälder durchgeführt wurden (CEF-Maßnahme A1), ist die ökologische Funktionalität für die vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme A1 vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird die Eingriffsfläche für die Waldvögel ihre Habitateignung verlieren, allerdings betrifft es für beide Arten nur einen kleinen Teil der Lebensstätten der lokalen Populationen. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen wird selbst die Funktionalität der direkt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten (vgl. oben). Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist - auch ohne Maßnahmen - in jedem Fall auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Spechte

Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Status: Brutvogel bzw. Nahrungsgast

Beide erfassten Spechtarten stehen auf der bayerischen Vorwarnliste. Die Bestände sind derzeit im Zunehmen begriffen. Während der Schwarzspecht eine Art ausgedehnter Misch- und Nadelwälder ist, findet man den Grünspecht v. a. an den Randzonen von Laub- und Mischwäldern, überwiegend jedoch in reich gegliederten Kulturlandschaften. Beide Arten sind Höhlenbrüter und bauen sich ihre Nisthöhlen in alten Bäumen.

Lokale Populationen:

Die Artbestände im Nürnberger Raum inklusive des Nürnberger Reichswalds werden als lokale Population definiert. Die Bestände beider Arten in diesem Bereich befinden sich in einem guten Zustand, der in den letzten Jahren einen eher positiven Verlauf genommen hat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Grünspecht verliert durch den Eingriff ein Brutrevier, der Schwarzspecht war lediglich als Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche. Beide Arten verlieren nur ein Teilhabitat in ihrem lokalen Lebensraum. Für den bei der Habitatwahl sehr flexiblen Grünspecht bieten sich in den umgebenden Gärten, Grünflächen und dem städtischen Umfeld allgemein eine Vielzahl von Alternativhabitaten und -brutstätten. Er hat in den letzten Jahren im städtischen Siedlungsraum eher zugenommen und neue Lebensraumpotenziale erschlossen. Für diese Art ist daher im räumlichen Zusammenhang mit keiner Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der auf geschlossene Waldbereiche angewiesene Schwarzspecht ist zwar deutlich anspruchsvoller, allerdings ist die vom Eingriff betroffene Waldfläche so klein und isoliert, dass sie für die gesamte Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine vernachlässigbare Bedeutung aufweist. So kann also für beide Arten die Erhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Grundsätzlich profitieren darüberhinaus beide Arten von der Maßnahme A1, die ihren Lebensraum im Nürnberger Süden deutlich verbessern wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des vorhandenen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen lässt sich aufgrund oben (Prognose Schädigungsverbot) geschilderter Situation nicht ableiten. Weitere Störungen, über den Flächenverlust hinaus, sind für den an städtische Räume angepassten Grünspecht nicht erheblich und für den Schwarzspecht nicht mehr relevant, da er das Gebiet nach Projektabschluss kaum noch aufsuchen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*)

Status: Brutvögel und Nahrungsgäste

Alle genannten Arten sind in Bayern gefährdet, wobei z. B. die Bestände der Feldlerche in Südbayern deutlich rückläufig sind, während sich die Bestände in Nordbayern noch auf einem stabilen Niveau halten. Alle Arten benötigen strukturreiche, möglichst extensiv genutzte Kulturlandschaften mit einem vielfältigen Angebot an Nahrung und Nistmöglichkeiten. Die Ursachen des Rückgangs dieser in Bayern gefährdeten Vogelarten liegen v. a. in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (HAGEMEIJER & BLAIR 1997).

Lokale Population:

Grundsätzlich sind diese Arten in Nordbayern noch häufiger vertreten und auch von den lokalen Populationen im Nürnberger Raum sind noch gute Bestände bekannt (Mitt. Umweltamt Nürnberg). Die Schafstelze ist im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, während alle anderen Arten Brutvögel sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff verlieren diese Arten neben dem Nahrungslebensraum auch einzelne Brutstätten. Da jedoch in unmittelbarer Nähe zum UG im Süden Nürnbergs noch Kulturlandflächen mit entsprechendem Struktureichtum vorhanden sind, ist die ökologische Funktionalität für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des vorhandenen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen lässt sich aufgrund oben (Prognose Schädigungsverbot) geschilderter Situation nicht ableiten. Weitere Störungen, über den Flächenverlust hinaus, sind für die Arten nicht mehr relevant, da sie das Gebiet nach Projektabschluss kaum aufsuchen werden. Eine Fernwirkung auf die nächstliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

RL Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Der deutschlandweit auf der Vorwarnliste stehende und in Bayern als gefährdet eingestufte Baumpieper besiedelt regelmäßig Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen, Streuobstbestände und Hecken oder andere Strukturen. Wichtiger Bestandteil seines Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Der Bestand der Baumpieper im Nürnberger Raum inklusive Nürnberger Reichswald wird als lokale Population definiert. Aufgrund der Tatsache, dass der Baumpieper in Bayern häufiger Brutvogel ist, v. a. in Nordbayern flächig verbreitet (BEZZEL & SIERUNG 2005), und im Nürnberger Reichswald bis zu 50 Brutpaare erfasst sind, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Eingriff verliert diese Art einen potenziellen Brutplatz im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt jedoch nur einen kleinen Bereich des lokalen Vorkommensgebiets des Baumpiepers dar. Besser geeignete Lebensräume sind in der Nähe am Föhrenbuck und im weiteren Umkreis im Reichswald vorhanden. Durch die Durchführung der Maßnahmen A1, A2 und A3 wird außerdem die Habitataignung für Baumpieper im näheren Umfeld des Eingriffgebietes deutlich verbessert, neue Brutplätze können damit besiedelt werden. Damit ist die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für diese Art weiterhin gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art

CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahmen A1, A2, A3 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des vorhandenen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen lässt sich aufgrund oben (Prognose Schädigungsverbot) geschilderter Situation nicht ableiten. Weitere Störungen, über den Flächenverlust hinaus, sind für die Art nicht mehr relevant, da sie das Projektgebiet nicht mehr nutzen wird. Neue Lebensräume für diese Art entstehen darüberhinaus auch im Zuge der Maßnahmen A1, A2 und A3.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

RL Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe; ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik. Inzwischen stellen anthropogene Standorte, z. B. Kies- und Sandgruben oder Steinbrüche, die meisten Brutplätze. Der Flächenanspruch ist gering, 0,1 ha reichen zum Teil schon aus.

Lokale Population:

Der Bestand der Flussregenpfeifer im Nürnberger Raum wird als lokale Population definiert. Auf der Deponie-Süd am Föhrenbuck sind Nachweise dieser Art möglich. Weiterhin kann sie auf allen größeren Baustellen, die lange genug offene Flächen für den Brutzeitraum haben, erfasst werden. Ebenso kann sie in offengelassenen wie auch in noch in Betrieb befindlichen Sandabbaustellen oder Deponien vorkommen. Genaue Angaben zum lokalen Bestand sind für diese Art nicht verfügbar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Eingriff verlieren mindestens zwei Flussregenpfeiferpärchen ihre aktuellen Brutstätten und Teile der Nahrungshabitate. Geeignete Brutplätze finden Flussregenpfeifer jedoch weiterhin auf der Deponie-Süd östlich an das UG anschließend. Durch die Maßnahmen zur Offenhaltung der Deponie-Süd, die vom Umweltamt Nürnberg 2006 geplant wurden und hier nicht als zwingend erforderlich eingestellt wurden, wird der Lebensraum für den Flussregenpfeifer im nahen Umfeld optimiert. Im Zusammenwirken mit der CEF-Maßnahme A2 wird die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang insgesamt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: A2 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Flussregenpfeifer wird das Planungsgebiet, solange offene, vegetationsarme Flächen vorhanden sind, noch besiedeln. Auch auf größeren Baustellen ist diese Art zu finden und gilt damit als sehr störungstolerant. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden wahrscheinlich keine geeigneten Flächen mehr vorhanden sein. Damit können sich Störungen nutzungsbedingter Art nicht mehr auswirken. Durch die Maßnahme A2 ist der Flussregenpfeifer jedoch in der Lage, neue Habitate zu erschließen. Damit ist der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: A2 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heidelerche (*Lullula arborea*)

RL Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die in Bayern vom Aussterben bedrohte Art kann wahrscheinlich ohne gezielte Artenhilfsmassnahmen nicht mehr überleben. Sie bevorzugt wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft besiedelt diese Art v. a. Abbaugelände, Brandflächen und Truppenübungsplätze, lichte Wälder und Waldränder, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.

Hauptverantwortlich für den Rückgang dieser Art ist der Verlust von Sekundärbiotopen als Folge von Nutzungsänderungen in Land- und Forstwirtschaft.

Lokale Population:

Der Brutbestand im Nürnberger Raum, v. a. im Nürnberger Reichswald wird als lokale Population definiert. Mit ca. 50 Brutpaaren gilt der Bestand im Reichswald als vergleichsweise gut.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heidelerche ist im UG nur als Nahrungsgast zur Zugzeit nachgewiesen worden. Damit verliert sie durch den Eingriff keine Fortpflanzungsstätte, sondern nur ein Teilhabitat. Mit der Maßnahme A2 im NSG „Sandgruben am Föhrenbuck“ und darüberhinaus durch die hier nicht als zwingend erforderlich eingestellten Maßnahmen zur Offenhaltung der Deponie-Süd, die vom Umweltamt Nürnberg 2006 geplant wurden, bleibt das Vorkommen der Art lokal erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: A2 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen wirken sich auf diese Art nicht aus, da das Planungsgebiet auch als Nahrungslebensraum nur von untergeordneter Rolle ist. Durch die Maßnahme A2 werden die Habitatstrukturen für diese Art am Föhrenbuck verbessert, wodurch der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: A2 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

RL Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlich Brutvogel

In Bayern gilt der Kiebitz noch als häufiger Brutvogel, wobei die Bestände in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen haben. Der Rückgang ist dabei besonders auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen (BEZZEL et al. 2005). Die Art benötigt offene, freie Landschaften, hierbei darf die Vegetation zum Brutbeginn nicht höher als 10 cm sein. Ursprüngliche Brutgebiete stellen Feuchtwiesen dar, mittlerweile weicht der Kiebitz auf Äcker aus. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtwiesen aufweisen, trockene Flächen mit geringer Vegetationsdichte sind ebenfalls besiedelbar.

Lokale Population:

Die Art ist im landwirtschaftlich genutzten Stadtgebiet von Nürnberg (z. B. Knoblauchsland) relativ weit verbreitet und hat dort ihren regionalen Verbreitungsschwerpunkt. Im Nürnberger Umland ist der lokale Erhaltungszustand der Population als gut anzusehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff geht ein suboptimaler Lebensraum für den Kiebitz verloren. Aufgrund seiner Standorttreue kommt diese Art immer wieder auf die Untersuchungsfläche zurück und versucht zu brüten. Aufgrund des Nahrungsmangels (die noch nutzbaren Flächen sind schon zu stark anthropogen gestört bzw. zu intensiv genutzt.) werden jedoch keine Jungen flügge (mdl. Mitt. MÜLLER, LBV Nürnberg). Durch diese Vorbeeinträchtigungen kann nicht von einer Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Art ausgegangen werden. Bessere Bedingungen findet diese Art im Nürnberger Raum noch in den Feuchtwiesen der Flüsse Pegnitz, der benachbarten Rednitz (ca. 1,7 km vom Eingriff entfernt) und Regnitz, sowie im Nürnberger Knoblauchsland. Damit sind auch innerhalb des Aktionsraumes der vom Eingriff betroffenen Tiere besser geeignete Teilhabitate vorhanden, als die beanspruchten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt so trotz des Eingriffs erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ebenso wie der Verlust der betroffenen Lebensstätten werden auch die damit zusammenhängenden Störungen sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Der Kiebitz ist relativ störungstolerant und wird die Flächen nutzen, solange sie als Nahrungshabitat oder Brutgebiet noch geeignet sind und dann zunehmend in den Talraum der Rednitz ausweichen. Nach Projektrealisierung sind fortdauernde nutzungsbedingte Störungen nicht relevant, da die Flächen dann für den Kiebitz keine wesentliche Bedeutung mehr besitzen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtelkönig (*Crex crex*)

RL Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Gast

Dieser in Bayern sehr seltene Brutvogel bevorzugt ursprünglich feuchte Wiesen, aber auch trockene Bergwiesen und Äcker. Die Standorte rufender Männchen beschränken sich derzeit fast ausschließlich auf Dauergrünland. Hohe Vegetationsdeckung und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für die Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen (z. B. Altschilfstreifen, Büsche, Hochstaudenfluren). Neben der Zerstörung geeigneter Lebensräume liegt die Hauptursache für den Bestandsrückgang dieser Art in den geänderten Bewirtschaftungsformen von Dauergrünland (früherer Mahdzeitpunkt, Vergrößerung der gleichzeitig bewirtschafteten Fläche, schnellere Mähmaschinen, fehlende Randstrukturen).

Lokale Population:

Ein Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Mittelfranken an der Altmühl westlich des UG. Ein weiteres Vorkommen mit ca. fünf Männchen konnte noch 1998 im Rednitztal, ca. 2,2 km westlich des UG, nachgewiesen werden. Ob sich hier aktuell noch eine kleine Brutpopulation befindet ist nicht bekannt und als wenig wahrscheinlich zu beurteilen. Weitere Vorkommen dieser Art sind aus der näheren Umgebung nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im UG konnte ein Männchen relativ spät im Jahr 2006 (Ende Juni) über mehrere Tage rufend nachgewiesen werden. Dieses Männchen hat voraussichtlich kein Weibchen mehr gefunden. Außerdem war die besiedelte Staudenflur, anschließend an den Auwaldrest Maiacher Soos, im Westen des UG zu dem Zeitpunkt schon sehr klein und als Bruthabitat für den Wachtelkönig wenig geeignet. Die Nutzung als Rufplatz ist nicht als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Art, sondern eher als Nutzungsversuch in einem nicht mehr geeigneten Lebensraum zu deuten. Damit kann davon ausgegangen werden, dass kein Fortpflanzungshabitat oder relevante Ruhestätte durch den Eingriff beeinträchtigt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriff bewirkt aufgrund der oben beschriebenen, geringen Bedeutung der betroffenen Flächen auch keine Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten. Falls überhaupt eine lokale Population im Raum vorhanden ist (vgl. oben) werden ihre Aufenthaltsschwerpunkte im Rednitztal liegen, wo mögliche Störungen aus dem zukünftigen Gewerbegebiet am Hafen entfernungsbedingt nicht mehr wirken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Nach dem momentanen Kenntnisstand kommen keine Pflanzenarten im Wirkraum vor, die zwar nach BNatschG streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Nach dem momentanen Kenntnisstand kommen keine Tierarten im Wirkraum vor, die zwar nach BNatschG streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG (kl. Nov.)

Da Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.) erfüllt sind, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG (kl. Nov.) geprüft werden. Lebensräume national streng geschützter Arten gehen nicht unersetzbar verloren, so dass die Zulassungskriterien des § 19 BNatSchG i.V.m. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG erfüllt sind. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Die gewählte Lösung ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt Günstigste einzustufen.

Grundsätzlich sollen mit dem Vorhaben die Voraussetzungen geschaffen werden, im Interesse des Umweltschutzes und letztendlich auch des Artenschutzes den Güterumschlagplatz Hafen, der einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung und Umlenkung der Güterströme von der Straße auf das Wasser oder die Schiene leistet, in geeigneter Weise weiterzuentwickeln. Dies entlastet die bestehenden Transportrouten und ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die starken Vorbelastungen des noch nicht entwickelten Zentralbereiches im Hinblick auf die Tierwelt macht die geplante Realisierung der Restfläche als Gewerbegebiet sinnvoll. Eine Realisierung oder Fortentwicklung von Gewerbegebieten an anderer Stelle, allerdings ohne die im Hafenbereich vorhandenen Standortvorteile (Containerumschlagsanlagen, Logistikdienstleister, etc.), wäre ebenso mit Auswirkungen auf die Umwelt und die geschützten Tierarten verbunden.

Die Weiterentwicklung des Logistik-Standortes Hafen ist auch hinsichtlich der Umweltbelange unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen auf der Untersuchungsfläche vertretbar. Andere Alternativen schieden deshalb von vorne herein aus und sind standortnah ebenfalls nicht möglich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeografische Region KBR	Auf lokaler Ebene	In der biogeografischen Region
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- (CEF)	B	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X (K)	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	X (K)	C	U2	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	- (CEF)	D	XX	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand
 B guter Erhaltungszustand
 C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
 D unbekannt

Erhaltungszustand biogeografische Region: FV günstig
 U1 ungünstig – unzureichend
 U2 ungünstig – schlecht
 XX unbekannt

KBR = Kontinentale biogeografische Region

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4.2 zusammengefasst:

Tab. 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände des BNatSchG (kl. Nov.) § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3	Erhaltungszustand der Art
projektspezifisch wirkungsunempfindliche ungefährdete Arten		- (V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft		- (V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: Greifvögel und Eulen		-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: weit verbreitete Luftjäger		-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: weit verbreitete Waldvögel		- (V, CEF)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: Spechte		- (V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: Gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft		- (V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Baumpieper	Anthus trivialis	- (V, CEF)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	- (V, CEF)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Heidelerche	Lullula arborea	- (CEF)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kiebitz	Vanellus vanellus	- (V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wachtelkönig	Crex crex	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

5.3 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Gemäß Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch den B-Plan 3811 Hafen Nürnberg sind streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Art. 1 VS-Richtlinie geschützt sind, nicht betroffen. Eine unersetzbare Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 4.3.2).

Die zwingenden Gründe des Gemeinwohls sind daher zwar nicht weiter zu prüfen, sie wurden dennoch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Insofern steht Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

6 Fazit

Für zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nämlich Zauneidechse und Kreuzkröte, werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG liegen vor:

Bei allen vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und im B-Plan 3811 festgesetzten kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

Literatur

ALBRECHT, K. (1991): Stadtbiotopkartierung Fürth – Zoologische Bestandserfassung der Tiergruppe Fledermäuse (Fachbericht); unveröffentlicht

BAY, F. & RODI, D. (1990): Wirksamkeitsuntersuchungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Straßenbau dargestellt am Beispiel der B29, Lorcher Baggerseen, -Schlußbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.131 R88L; Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd. zit. in: Reck & Kaule 1993.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. v., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: <http://www.floraweb.de/> (6.1.2006).

BLÜMEL, H & BLÜMEL, R. (1998): Wirbeltiere als Opfer des Straßenverkehrs. -Abh. Ber. Naturkundemus. Görlitz, 54 (8): 19-24. zit. in: Reck & Kaule 1993.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.

GATTERER, K., NEZADAL, W., FÜRNRÖHR, F., WAGENKNECHT, J. & WELß, W. (2003): Flora des Regnitzgebietes, IHW-Verlag, Eching

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K.M.; BEZZEL, E. (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.

HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and abundance. T & A D Poyser, London.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2003): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. - Freising, 161 S. + Anl.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 23. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H. (UND RASSMUS, J.; KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M.; BRÜNING, H.; GUTSMIEDL, I.; HERDEN, C.; LUTZ, K.; MEHL, U.; PENN-BRESSEL, G.; ROWECK, H.; TRAUTNER, J.; WENDE, W.; WINKELMANN, C.; ZSCHALICH, A. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RUDOLPH, B.-U., M. HAMMER & A. ZAHN (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats) – Bericht für das Bundesland Bayern, 2003 – Frühjahr 2006, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WÜST, W. (HRSG., 1982): Avifauna Bavariae – Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. Band I, 2. Auflage. Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Anhang:

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Umweltbericht zum B-Plan 3811 – Hafen, Nürnberg

Stand: September 2008

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
Allersberger Straße 185
Nürbanum A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27 – 6
Fax: 0911 / 46 26 27 – 70
Internet: www.anuva.de



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung**

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [**0**]
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der wei-

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

teren saP (s. Anlage 1, Beispieltex-te) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
für Vögel: BAUER ET AL. (2002)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

S, O...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

S, P...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön
P	Region Mainfränkische Platten
K	Region Keuper-Lias-Land
J	Region Jura
O	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
H	Region Molassehügelland
M	Region Moränengürtel
A	Region Alpen

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Fledermäuse															
X	X	X	X	X		Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3	3	3	3	W G S
X	X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x	3	2	1	G	W
X	X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x					W S K
X	X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x	3	2	3	R	K S
X	X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	3	3	3	3	W S K
X	X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3	2	2	1	S K
X	X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x	2	2	1	G	S W K G
X	0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1	-	-	-	K S
X	X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x	V	3	3	V	W S
X	X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x					K S W G
X	0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	0	0	1	K S W
X	X	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x	2	2	1	1	W
X	X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	2	2	2	G	W K S
X	X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	D	D	D	S K W
X	0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x	2	V	2	3	K S W
X	X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x	3	3	3	3	W G
X	X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x					G W
X	0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	-	D	-	S
X	0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x	-	-	2	2	S K W G
X	X	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	G	x	2	3	2	2	G K S
X	X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x					S K

Säugetiere ohne Fledermäuse

0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x	-	-	-	R	W
X	0					Biber	Castor fiber	-	3	x					G
0						Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x	-	G	-	G	W W R K
X	0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x	2	1	0	-	K
X	0					Fischotter	Lutra lutra	1	1	x	0	1	0	0	G
X	X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x					W
X	0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	1	0	1	W

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x	1	1	0	0	W

Kriechtiere

X	0					Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	-	1	1	2	W TS
X	0					Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x	-	-	-	1	TS
X	X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
X	0					Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS
X	X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	TS H WR S

Lurche

0						Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x	-	-	-	D	G AM
0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x					W HG
X	0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	-	-	G GN SB
X	X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G SB W
X	X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	2	2	1	2	G GN W
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	G W M
X	X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x	2	2	1	-	G S
X	X	X	X	X		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	2	2	1	1	G S SB L
X	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x	2	2	2	3	G GN H WR F
X	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x	1	1	1	0	G M F
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x	3	3	2	V	G W F
X	X	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x	1	1	1	1	G S L

Fische

N S

X	0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	R	x	F	D			G-F
---	---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---	---	---	--	--	-----

Libellen

0						Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B, S
X	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T, S, HM
X	0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	-	1	1	T, S,
X	0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM, T
X	X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B
X	0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T, HM, KG

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Käfer															
X	X	0				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
X	0					Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL
X	X	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
X	X	X	X	0		Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
0						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					WL
Tagfalter															
X	0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W F
X	0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr W
X	X	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopteryx arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx nausithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	Fw
X	0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	Fw
X	0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
						Flussampfer-Dukatenfalter ¹	Lycaena dispar	-	2	x	-	-	-	-	F
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
X	0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
X	0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W
Nachtfalter															
0						Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	-	WR W
0						Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	-	T WR
X	X	X	X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W
Schnecken															
X	0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	-	1	1	LP
X	0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	1	1	1	F
Muscheln															
X	X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F

¹ Art wurde in die Fassung 12/2007 neu eingefügt

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
0						Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS
0						Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x					2				MF
X	0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS
X	0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
0						Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x	0	1							MS
0						Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
0						Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
0						Froschkraut ²	Luronium natans	00	2	x					00				GU
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x					00	2	1		FN
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
X	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	-	-	R
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	-	-				
0						Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-	-	-	2
X	X	X	0			Amsel	Turdus merula	-	-	-				
X	X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
X	X	X	0			Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
X	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	V	-				
X	X	X	X	X		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V	V	V	V

² Art wurde in in die Fassung 12/2007 neu eingefügt; einziger bayerischer Wuchsort in MTKQ 5938/3

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	X	X	X		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	V	2	3
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	V
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
X	0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	R	x	II	-	2	II
X	X	X	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-				
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	1	0	1
X	X	0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				
X	0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x	V	2	V	2
X	X	X	0			Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	2	x	1	1	-	-
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-	-	R	-
X	X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
X	X	X	0			Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
X	X	X	0			Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
X	X	X	0			Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	V	V
X	X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-				
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	R	x	-	2	-	2
X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	x	2	2	2	2
X	X	X	0			Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
X	0					Eiderente	Somateria mollissima	R	V	-	R	-	-	-
X	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	V	x	V	3	3	3
X	X	X	0			Elster	Pica pica	-	-	-				
X	X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				
X	X	0				Jagdhasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	3	V	3
X	X	X	0			Feldschwirl	Locustella naevia	-	-	-				
X	X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	V	V	V
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-	-	-	2
X	X	0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
0						Fischadler ³	Pandion haliaetus	2	3	x	2	-	-	0
X	X	X	0			Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V	3	V	3
X	0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	V	x	-	0	1	1

³ Art wurde in die Fassung 11/2007 neu eingefügt

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	3	-	-	1	2	2
X	X	X	0			Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
X	X	X	0			Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-				
X	X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
X	X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
X	X	0				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
X	X	X	0			Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	*	V	3
X	0					Grauammer	Miliaria calandra	1	2	x	1	1	1	0
X	0					Graugans	Anser anser	-	-	-				
X	X	X	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V	V	V	V
X	X	X	0			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-				
X	X	0				Grauspecht	Picus canus	3	V	x	3	3	2	V
X	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	2	x	1	1	1	1
X	X	X	0			Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
X	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
X	X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	V	x	V	V	3	V
X	X	X	X	X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V	V	3	3
0						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-	2	-	-
X	0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	1	x	V	II	V	-
X	X	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V	V	0	V
X	X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	x	1	1	0	-
X	X	X	0			Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				
X	X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
X	X	X	0			Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
X	X	X	0			Hausperling	Passer domesticus	-	V	-				
X	X	0				Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
X	X	X	X	X		Heidelerche	Lullula arborea	1	3	x	1	1	1	0
X	X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
X	X	X	X	X		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
X	X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	R	x	II	2	II	2
X	X	X	0			Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-				
X	X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
X	X	X	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	V	3	V

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	x	X	0			Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
X	X	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	II	-
X	X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1
X	X	X	0			Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
X	X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	2	-	2	-	3	3
X	X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-				
X	X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	-	V	-	V	V
0						Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	x	0	0	1	0
X	X	0				Krickente	Anas crecca	2	-	-	2	3	2	2
X	X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V	V	V
X	0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-				
X	0					Löffelente	Anas clypeata	3	-	-	3	3	3	3
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	-	-	R
X	X	X	X	X		Mauersegler	Apus apus	V	V	-	V	V	V	V
X	X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x				
X	X	X	X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	V	V	V
X	X	X	0			Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-				
X	0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	R	-	-	-	2	2
X	X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	V	x	V	1	2	1
X	X	X	0			Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
X	X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-				
X	0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	2	x	II	-	1	-
X	X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
X	X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	2	x	2	-	II	-
X	X	X	X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	3	2	V
X	0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	2	x	1	-	1	0
X	X	X	0			Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
X	0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x	1	1	1	1
X	X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V	V	3	V
X	X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3	2	2	0
X	X	0				Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	V
X	X	X	0			Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
X	X	0				Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
X	X	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	V	x	1	1	1	3

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
X	X	X	0			Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
X	0					Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x	2	II	2	1
X	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x	1	1	1	0
X	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V	-	V	2
X	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
X	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	2	x	1	1	2	2
X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
X	0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2	2	2	1
X	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	-	-	R
X	X	0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
X	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	V	x	1	1	1	1
X	X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	-	-	2	II	2	3
X	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	R	-	1	II	R	1
X	0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2	II	2	3
X	X	X	X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V	V	V	V
X	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	3	x	2	3	1	1
X	0					Seeadler	Haliaeetus albicilla							
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x				
X	X	X	0			Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-				
X	X	0				Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
X	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-
X	X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V	V	2	V
X	X	X	0			Star	Sturnus vulgaris	-	-	-				
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-	-	-	2
X	0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
0						Steinrötel	Monizicola saxatilis			x				
X	X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	-	1	1	1	1
0						Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x				
X	X	X	0			Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-				
X	X	X	0			Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
X	X	X	0			Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	-	-				
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-	-	-	2
X	X	0				Sumpfbeise	Parus palustris	-	-	-				
X	X	X	0			Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
X	X	0				Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
X	X	0				Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
X	X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	V	V	V
X	X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
X	X	X	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
X	0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
X	X	X	X		X	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	V	-				
X	X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
X	X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	V	x	V	*	3	*
X	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
X	X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	3	1	V	2
X	0					Uhu	Bubo bubo	3	3	x	3	3	1	3
X	X	X	0			Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				
X	X	X	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V	V	V	V
X	X	X	X	X		Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
X	X	0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
X	X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				
X	X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
X	X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V	V	V	3
X	X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-	-	V	V	V	V
X	0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	II	-
X	X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	3	x	3	3	3	*
X	X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				
X	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	-	-	2	3	2	2
X	X	0				Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	R	x	-	1	-	2
X	0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
X	X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	3	x	3	3	3	3
X	X	X	X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	-	x	3	2	V	3
X	0					Wiedehopf	Upupa epops	1	1	x	1	0	0	0
X	X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	-	-	2	*	2	*
X	X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	2	V	1
X	0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	II	1	0
X	X	0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
X	X	X	0			Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
X	X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	2	x	1	1	1	-
X	X	X	0			Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
0						Zitronenzeisig,	Carduelis citrinella	V	-	x	-	-	-	V
X	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II	R	-	2
X	X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-				

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonkonzept (s. Anhang) aufgestellt werden

C Weitere streng geschützte Arten

Tierarten:

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Libellen															
X	0					Alpen-Mosaikjungfer	Aeshna caerulea	R	1	x	-	R	-	R	HMKG, T, S
X	0					Hochmoor-Mosaikjungfer	Aeshna subarctica elisabethae	2	1	x	1	1	1	2	HM
X	0					Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	x	1	-	2	1	B, Q
X	0					Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	1	x	1	1	1	0	B, Q
X	0					Zwerglibelle	Nehalennia speciosa	1	1	x	-	1	1	1	HM
X	0					Östlicher Blaupfeil	Orthetrum albistylum	-	1	x					T, S
X	0					Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris	R	1	x	-	2	-	R	KG, HM
Heuschrecken															
X	0					Große Höckerschrecke, Pallas´ Höckerschrecke	Arcyptera fusca	1	1	x	-	-	1	-	A T
X	0					Gefleckte Schnarrschrecke	Bryodemella tuberculata (Bryodema tuberculata)	1	1	x	-	-	-	1	K
X	0					Heideschrecke	Gampsocleis glabra	1	1	x	1	-	0	-	T
X	0					Große Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	1	2	x	-	-	-	1	F
Käfer															
X	0					Kurzschröter	Aesalus scarabaeoides	1	1	x					W
X	0					Hochmoor-Großlaufkäfer	Carabus menetriesi	1	1	x	-	1	-	1	F
X	X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus (Carabus variolosus nodulosus)	1	1	x	0	1	1	1	F VG
X	0					Wiener Sandlaufkäfer	Cicindina arenaria viennensis (Cylindera arenaria viennensis)	1	1	x	?	-	1	0	VG
X	X	0				Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica (Cicindela germanica)	1	1	x	1	1	1	0	M B
X	0					Scharfzähniger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca furcata (Dicerca acuminata)	1	1	x					WL
X	X	0				Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca moesta	2	1	x					WL
X	X	0				Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis (Gnorimus octopunctatus)	1	1	x					W
X	0					Körnerbock	Megopis scabricornis	1	1	x					W
X	X	0				Narbiger Maiwurmkäfer	Meloe cicatricosus	1	1	x					M

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X	X	0				Mattschwarzer Maiwurmkäfer	Meloe rugosus	1	1	x					M
X	X	0				Großer Wespenbock	Necydalis major	2	1	x					W
X	0					Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	Palmar festiva	1	1	x					M W
X	X	0				Wachsblumenböckchen	Phytoecia uncinata	1	1	x					V
X	X	0				Südlicher Walzenhalsbock	Phytoecia virgula	R	1	x					M
X	X	0				Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa (Potosia aeruginosa)	2	1	x					W

Netzflügler

X	X	0				Langfühleriger Schmetterlingshaft	Libelloides longicornis	1	1	x	1	-	-	-	M
---	---	---	--	--	--	-----------------------------------	-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Tagfalter

0						Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	D	1	x	-	-	-	D	Wr M
0						Heilziest-Dickkopffalter (Eibisch-Dickkopffalter)	Carcharodus flocciferus	2	1	x	0	-	0	2	F
0						Knochs Mohrenfalter (Brocken-Mohrenfalter)	Erebia epiphron	R	R	x	-	-	-	R	W
0						Hochalpenapollo	Parnassius phoebus	1	1	x	-	-	-	1	Fq
X	0					Streifen-Bläuling	Polyommatus damon (Agrodiaetus damon)	1	1	x	1	-	0	-	T
X	0					Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	1	1	x	1	-	1	1	T
X	0					Spätsommer-Würfelfalter	Pyrgus cirsii	1	1	x	1	-	-	-	T
X	0					Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	x	1	1	0	0	T

Nachtfalter

0						Scharteneule	Acosmetia caliginosa	1	1	x	1	0	1	-	F
0						Rinden-Bartflechtenspanner	Alcis jubata	2	1	x	0	1	0	*	W
0						Schwarze Hochglanzeule	Amphipyra livida	1	1	x	1	1	0	-	T
X	X	0				Moorbunteule	Anarta cordigera	1	1	x	1	1	0	2	T
0						Schwarzer Bär	Arctia villica	1	1	x	0	1	-	-	T
0						Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	1	x	-	-	1	-	W
0						Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata imbutata	R	1	x	-	-	-	R	M
0						Rindenflechten-Grünspanner	Cleorodes lichenaria	2	1	x	0	0	2	2	W
0						Goldruten-Mönch	Cucullia gnaphalii	1	1	x	0	0	0	1	T
0						Bunter Espen-Frühlingsspanner	Epirranthis diversata	1	1	x	1	1	1	1	W
0						Amethysteule	Eucarta amethystina	1	1	x	1	-	-	-	T

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
0						Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	Fagivorina arenaria	2	1	x	1	2	0	3	W
X	X	0				Hofdame	Hyphoraia aulica	2	1	x	2	R	0	-	T
0						Pfriemenspanner (Blassgelber Besenginsterspanner)	Hypoxystis pluviana	2	1	x	R	-	2	G	T
0						Bräunlicher Felsflur-Kleinspanner (Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner)	Idea contiguaria	1	1	x	0	1	-	-	T
0						Sumpfporst-Rindeneule	Lithophane lamda	1	1	x	1	1	-	-	T
0						Dumerils Graswurzeleule	Luperina dumerilii	1	1	x	1	-	-	-	T
X	X	X	X	0		Wassermintzen-Kleinbärchen	Nola cristatula	-	1	x					F
0						Gamander-Graueulchen	Nola subchlamydula	1	1	x	1	-	-	-	M
0						Salweidengehölz-Wicklereulchen	Nycteola degenerana	1	1	x	0	1	0	1	W F
0						Augsburger Bär	Pericallia matronula	1	1	x	1	R	0	1	T
X	X	0				Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia	1	1	x	1	0	0	-	W
0						Felsenrosenbär	Setina roscida	1	1	x	1	R	-	-	T
0						Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	2	1	x	0	2	0	2	W

Krebse

X	0					Edelkrebs	Astacus astacus	3	1	x					G_B
X	0					Dickbauchkrebs, Wanstkrebs	Lyceus brachyurus	1	0	x					tG
X	0					Eichener Kiemenfuß	Tanymastix stagnalis	1	1	x					tG

Spinnen

X	0					Sand- Wolfspinne	Arctosa cinerea	1	1	x	1	-	1	1	Fg
X	0					Goldaugen-Springspinne	Philaeus chrysops	1	1	x	1	-	-	-	M

Muscheln

X	0					Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	1	1	x	1	1	-	-	F
X	0					Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata	1	1	x	1	1	1	-	P

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab	
0						Purpur-Grasnelke	Armeria maritima ssp. purpurea	1	1	x						1				FQ

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
X	X	0				Ästige Mondraute	Botrychium matricariifolium	2	2	x	2		2		2	00		1	MB
0						Vielteilige Mondraute	Botrychium multifidum	1	1	x				00	1	00	00		MB
X	0					Bunte Schwertlilie	Iris variegata	1	1	x						1			MK
0						Moor-Binse	Juncus stygius	1	1	x							1	00	FH
0						Gelber Lein	Linum flavum	1	2	x				0		1			MK
0						Ausdauernder Lein	Linum perenne	1	1	x		1		1		1			MK
0						Kleine Teichrose	Nuphar pumila	1	1	x				0	0	1	0		GS
0						Karlszepter-Läusekraut	Pedicularis sceptrum-carolinum	2	2	x			0	00	0	1	2	2	FN
0						Alpen-Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. alpestris	2	1	x								2	MB
0						Gewöhnliche Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. bidgostiana	1	1	x			00	1	1	1	1		WK
X	0					Violette Schwarzwurzel	Scorzonera purpurea	1	2	x		1	1			1			MK
X	0					Bremis Wasserschlauch	Utricularia bremii	2	1	x			2	00					GS

Flechten:

N	L-	V-	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	Hab
	0					Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria		1	x	WR

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. (*Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig*).

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Blässhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Blässhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Blässhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Blässhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr., - Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfing-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Blässhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Blässhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Blässhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Artenspektrums zur artenschutzrechtlichen Unterlage

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Rötelseeweiher u, angrenz, Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + Kl, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffebach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger

